

# Gewerbering Taufkirchen

---

## Satzung des Gewerberings Taufkirchen in der Fassung vom 15. November 2006

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gewerbering Taufkirchen“. Der Verein hat seinen Sitz in Taufkirchen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Gewerbering bezweckt die Förderung der Handel- und Gewerbetreibenden in Taufkirchen und in der näheren Umgebung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag die Vorstandschaft. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Der Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes,
- 2) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, oder
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein.

II. 1) Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche, vom kündigenden Mitglied unterschriebene Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

2) Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.

III. 1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder ihm gegenüber schriftlich zu dem geplanten Ausschluss Stellung zu nehmen.

2) Der schriftliche Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mit postalischem Rückschein oder durch Botenzustellung bekannt zu machen.

3) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die Berufung muß nicht begründet werden.

4) Ist die Berufung fristgemäß eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Sollte der Vorstand eine solche Mitgliederversammlung nicht einberufen, wird der Ausschlussbeschluss unwirksam.  
5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingelegte Berufung in nicht öffentlicher Sitzung. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Anhörung seiner Berufungsgründe.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

I. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, welche der Vorstand von ihnen einmal jährlich mittels Bankeinzug bzw. Lastschriftverfahren einzieht.

II. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister, sowie
- d) dem Schriftführer.

II. 1) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter einzeln befugt und verpflichtet.

2) Der Schatzmeister und der Schriftführer sind nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

3) Bankgeschäfte bedürfen die Vertretung des Vereins durch den Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

III. 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht diese Satzung eine Angelegenheit einem anderen Organ zuweist.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung unter Erstellung einer Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für ein Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts sowie
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

IV. Der Vorstand hat in allen wichtigen Angelegenheiten die Stellungnahme des Beirats einzuholen.

V. 1) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2) Das Amt beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.

3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Restvorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung einzuberufen. Dieses Amt hat das neu gewählte Vorstandsmitglied jedoch nur bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes inne.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des Vereins, wobei die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ebenfalls das Recht zur Anwesenheit, nicht aber die sonstigen Rechte der übrigen Beiratsmitglieder haben. Er wird vom Vorstand bestimmt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung der Sitzung vom Vorstand verlangt haben berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen.

Zur Sitzung des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder den Sitzungsleiter. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.

Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts

kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig;

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ernennt der Vorsitzende Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt einem ortsgebundenen wohltätigen Zweck zu.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Januar 1998 beschlossen und am 15. November 2006 geändert.